

Regelungen für den Sport

§ 28b IfSG „Bundesnotbremse“	Corona-Verordnung der Landesregierung					
<p>Inzidenz über 100</p> <p>Betrieb von <u>Sportanlagen und Sportstätten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Reha-Sport, Spitzen- und Profisport - für den kontaktlosen Freizeit- und Amateursport im Freien und in geschlossenen Räumen alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts (Geimpfte und Genesene zählen nicht mit) - für den kontaktlosen Sport im Freien in Gruppen von bis zu 5 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Anleitungspersonen mit negativen Schnelltest) <p>Betrieb von <u>Fitnessstudios</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Reha-Sport, Profi- und Spitzensport <p>Betrieb von <u>Schwimmbädern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Reha-Sport, Profi- und Spitzensport - für Anfängerschwimmkurse 	<p>Betrieb von <u>Sportanlagen und Sportstätten</u> (§ 15 Absatz 1 Nummer 8)</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport - für den kontaktarmen Freizeit- und Amateursport mit bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 13 Jahre zählen nicht mit ▪ auf weitläufigen Außenanlagen gleichzeitig mehrere Gruppen erlaubt, wenn ein Kontakt zwischen den jeweiligen Gruppen ausgeschlossen ist - im Freien Gruppen von bis zu 20 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres <p>Betrieb von <u>Fitnessstudios</u> (§ 15 Absatz 1 Nummer 9)</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport <p>Betrieb von <u>Schwimmbädern</u> (§ 15 Absatz 1 Nummer 10)</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport, für Anfängerschwimmkurse 					
	<p><u>Zusätzlich ist bei Vorlage eines Test- oder Impf- bzw. Genesenennachweises gestattet (§ 21):</u></p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%; text-align: center;">Öffnungsstufe 1</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">Öffnungsstufe 2</td> <td style="width: 33%; text-align: center;">Öffnungsstufe 3</td> </tr> </table>			Öffnungsstufe 1	Öffnungsstufe 2	Öffnungsstufe 3
	Öffnungsstufe 1	Öffnungsstufe 2	Öffnungsstufe 3			
	<p>Liegt die Inzidenz 5 Werktage stabil unter 100, so gilt am übernächsten Tag:</p>	<p>Liegt die Inzidenz an 14 aufeinander folgenden Tagen unter 100 mit sinkender Tendenz, so gilt zusätzlich zu Öffnungsstufe 1:</p>	<p>Liegt die Inzidenz an weiteren 14 aufeinander folgenden Tagen unter 100 mit sinkender Tendenz, so gelten zusätzlich zu den Öffnungsstufen 1 und 2:</p>			
<p><u>Spitzen- und Profisport:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen mit bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien <p><u>Freizeit- und Amateursport:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten für die kontaktarme Sportausübung im Freien in Gruppen von bis zu 20 Personen <p>Betrieb von <u>Schwimmbädern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Außenbereiche, eine Person je angefangene 20 qm 	<p><u>Spitzen- und Profisport:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen mit bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauern <p><u>Freizeit- und Amateursport:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie Fitnessstudios für die kontaktarme Sportausübung allgemein, eine Person je angefangene 20 qm <p>Betrieb von <u>Schwimmbädern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemein, eine Person je angefangene 20 qm 	<p>Betrieb von <u>Schwimmbädern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemein, eine Person je angefangene 10 qm 				